



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

4. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 10.11.2023

Nr. 55

189

**Flurbereinigungsverfahren
Seemenbach**
Verfahrens-Nr.: VF 2626

Kefenrod-

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Büdingen erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 14.12.2020 im Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Seemenbach wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen.

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke zugezogen.

Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind weiterhin in der Übersichtskarte (Anlage 2) sowie der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 3) und der Gebietskarte (Anlage 4) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

Mit der Änderung des Flurbereinigungsgebietes wird die Erweiterung der Verfahrensziele erforderlich.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter der Nr. 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 233 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 43 ha.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt somit den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kefenrod-Seemenbach“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kefenrod.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).



Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der

gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in der Flurbereinigungsgemeinde Kefenrod und in den angrenzenden Gemeinden Birstein und Brachtal sowie in den angrenzenden Städten Gedern, Wächtersbach, Büdingen und Ortenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, das Flurstücksverzeichnis (Anlage 1), die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 3) und die Gebietskarte (Anlage 4) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Kefenrod, Hitzkirchener Straße 19 in 63699 Kefenrod während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2626> abrufbar.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Seemenbach wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 angeordnet, um Flächen für Uferstrandstreifen entlang des Seemenbachs bereitzustellen, entstandene Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft aufzulösen sowie Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung umzusetzen. Zur optimalen Erreichung des Verfahrenszwecks, insbesondere das Auflösen entstandener Landnutzungskonflikte und für Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, werden Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen.

Die Zuziehung der Grundstücke in der Gemarkung Kefenrod im Bereich „Auf der Amtswiese“ dient zur Realisierung von Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern. Hierzu werden die im bestehenden Flurbereinigungsverfahren verfolgten Maßnahmen der Landentwicklung um den Zweck „Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern“ erweitert.

Das Grundstück Gemarkung Kefenrod, Flur 1, Flurstück 317/4 ist im gleichen Eigentum wie das an das Flurbereinigungsgebiet angrenzende



Gebäudegrundstück. Auf dem Grundstück sind keine Maßnahmen der Flurbereinigung vorgesehen. Es ist zur Erreichung des Verfahrenszwecks entbehrlich und wird daher vom Verfahren ausgeschlossen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 16.08.2023 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Änderung des Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -

Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen
oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den 25.09.2023
Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
(LS)
gez. Dekorsy-Maibaum
(stellvertretende Amtsleitung)

190

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Burgbracht

Verfahrensnummer: VF 2597

Ladung zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Im Flurbereinigungsverfahren Kefenrod -
Burgbracht, Wetteraukreis, findet der

Anhörungstermin zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung am

Donnerstag, den 30.11.2023 um 10.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Burgbracht

Kirchstraße 4, in 63699 Kefenrod

statt, zu welchem die Beteiligten geladen werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung liegen die Nachweise der Wertermittlung

von Montag, 27.11.2023 bis Mittwoch, 29.11.2023

im Dorfgemeinschaftshaus Burgbracht

Kirchstraße 4, in 63699 Kefenrod

von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14:30 Uhr zur

Einsicht für die Beteiligten aus.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde werden zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Jeder Teilnehmende erhält einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes und ein erläuterndes Merkblatt per Post, in dem die Grundstücke mit Bezeichnung, Größe und Wert nachgewiesen sind. Die Teilnehmenden werden gebeten, die Angaben in den Auszügen zu überprüfen und Unstimmigkeiten oder Veränderungen (z.B. Eigentumswechsel) der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin am 30.11.2023 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung mündlich oder schriftlich beim Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen zu erheben.

Beteiligte, die an den oben genannten Terminen verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Vollmachtsvorlage ist im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF2597 verfügbar oder kostenlos bei der Flurbereinigungsbehörde erhältlich.

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis oder Verdienstausschlag durch die Wahrnehmung des Termins kann nicht gewährt werden.

In dem Anhörungstermin am 30.11.2023 werden auch Ausführungen über die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere über die Abfindungswünsche, Abfindungsvereinbarung und die Zuteilung der neuen Grundstücke sowie



Erläuterungen zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemacht.

Sollten darüber hinaus bei Ihnen Fragen bestehen, können Sie sich gerne an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Debus (Tel.: (0611) 535-7369, E-Mail: antje.debus@hvbj.hessen.de) wenden.

Die Ladung zum Anhörungstermin am 30.11.2023 wird in der Flurbereinigungsgemeinde Kefenrod und in den angrenzenden Städten Büdingen, Gedern, Ortenberg sowie den Gemeinden Birstein, Brachtal und Wächtersbach öffentlich bekanntgemacht. Darüber hinaus ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.hvbj.hessen.de/VF2597 abrufbar.

Im Auftrag

gez. Höhn
(Verfahrensleiter)

191

Sitzung des Ortsbeirates Büches

Ich habe zur 9. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Büches der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 17.11.2023, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Bergstr. 8,
63654 Büdingen-Büches

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstand Protokoll letzte Sitzung
- 3 Veranstaltungsplanung der Vereine in Verbindung mit d. DGH
- 4 Organisationsplanung f. d. Adventgrillen 2023
- 5 Sachstand Stadtteilbudget
- 6 Büches als Teil der Landesgartenschau (Update)
- 7 Offene Beschlüsse
- 8 Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

Klaus Bräutigam
Ortsvorsteher

192

Sitzung des Seniorenbeirates

Ich habe zur 8. öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.11.2023, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle,
Kollegraum,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Info Rampe Markthalle
- 3 Info Trinkbrunnen
- 4 SIN Senioren im Netz
- 5 Aufnahme in Landesseniorenvertretung Hessen e. V.
- 6 Bus on Demand
- 7 Zusammenarbeit mit Seniorenclubs der Stadtteile
- 8 Sachstand Gemeindeschwester (Antrag FWG - SB)
- 9 Aktueller Stand bisher gestellter Anträge
- 10 Verschiedenes

Wilhelm Schierhorn
Vorsitzender

193

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 51. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 13.11.2023, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 5 Städtische Liegenschaften
- 6 Landesgartenschau
- 7 Energieversorgung
- 8 Austausch mit Stadtmarketing Hanau
- 9 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Vorkaufssatzung
- 10 Investitionsmittel Eberhard Bauner Allee Strassenbau
- 11 Vorlage des Hauptamtes, betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- 12 Antrag der Fraktion ProVernunft, betr.: Magistratsprotokolle
- 13 Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion, betr.: Langversionen der



Magistratsprotokolle an die
Fraktionsvorsitzenden
14 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Ausschussvorsitzender

194

Wichtige Zahlungstermine

Die Stadtkasse Büdingen weist darauf hin, dass am 15.11.2023 folgende Steuern und Abgaben fällig sind:

Grundsteuer A + B	IV. Quartal 2023
Abfallbeseitigungsgebühren	IV. Quartal 2023
Gewerbesteuvorauszahlung	IV. Quartal 2023

Alle Beiträge, die bis zum 15.11.2023 nicht eingegangen sind, werden durch die Stadtkasse automatisch angemahnt. Nach weiteren 4 Wochen werden die fällig gewordenen Beiträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind die anfallenden Mahngebühren und Säumniszuschläge ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

Es wird gebeten, bei Überweisung stets das Kassenzeichen anzugeben.

Büdingen, den 10.11.2023

Der Magistrat der Stadt Büdingen
-Die Stadtkasse-

i.A.
Donnert
Kassenleitung

195

Sitzung der Ortbeiräte Eckartshausen und Orleshausen

Wir haben zur gem. öffentlichen Sitzung der Ortsbeiräte Eckartshausen und Orleshausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 14.11.2023, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Altes Rathaus,
Unterpforte 21,
63654 Büdingen-Eckartshausen

Tagesordnung:

1 Begrüßung & Feststellung der
Beschlussfähigkeit

2 Stellungnahme zum geplanten
Bebauungsplan „Bomellen“ (Steinbruch
Calbach)

3 Mitteilungen & Anfragen aus der
Bevölkerung

Reiner Müller & Jutta Savarino
Ortsvorsteher & Ortsvorsteherin

196

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 49. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.11.2023, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Landesgartenschau
- 4 Energieversorgung
- 5 Bericht des BUH-Ausschusses, betr.
Büd/Calbach Erstellung des
Bebauungsplans Nr. 4 "Auf den Bomellen"
für den Steinbruch sowie Parallele Änderung
des Flächennutzungsplans Hier:
Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf und
frühzeitige Behördenbeteiligung
- 6 Entwicklung der Neubaugebiete
- 6.1 Antrag der SPD-Fraktion, betr.:
Bebauungsplan zur Erschließung des
Neubaugebietes „Eichmorgen“ in
Düdelshelm
- 7 Büdingen, Stadtteil Büdingen
Bebauungsplan Nr. 34 "Am Viadukt" 2.
Änderung Hier: Abwägung und
Satzungsbeschluss
- 8 Büdingen, Stadtteil Orleshausen
Bebauungsplan Nr. 4 "Kindergarten am
Herrnhöfchen" Hier: Aufstellungsbeschluss
- 9 Verschiedenes

Thomas Appel
Ausschussvorsitzender